

Verwaltungsgericht Aachen

Beschluss vom 29.01.2004 - 2 L 54/04

rechtskräftig

Sachgebiet: 811

Normen: AsylbLG § 10 a
AsylbLG § 6

Schlagwörter: tatsächlicher Aufenthaltsort
gewöhnlicher Aufenthaltsort
Neugeborene
Bedarf
Einrichtung Sonderpflegestelle

Leitsatz: Örtlich zuständig für die Übernahme von Kosten einer Sonderpflegestelle nach Verlegung aus einem Krankenhaus ist der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich das Krankenhaus liegt.



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

B E S C H L U S S

2 L 54/04

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Übernahme der Unterbringungskosten in einer sonderpädagogischen Pflegestelle nach Entlassung aus dem Klinikum B.

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat

die 2. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 29. Januar 2004

durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Limpens,

den Richter am Verwaltungsgericht Wolff und

die Richterin am Verwaltungsgericht Schnieders

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die durch die Aufnahme der Antragstellerin in der Pflegefamilie Eheleute Dr. T. in X., entstehenden Unterbringungskosten vorläufig bis längstens zum 30. April 2004 zu übernehmen.

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden, werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wurde am [REDACTED] in einem Krankenhaus in E. geboren. Die Eltern der Antragstellerin sind nicht miteinander verheiratet und leben inzwischen getrennt. Die Vaterschaft wurde von Herrn I., geboren am [REDACTED] ledig und jugoslawischer Staatsangehörigkeit, wohnhaft in N. durch Erklärung nach § 1592 BGB vom 12. November 2003 gegenüber dem Jugendamt der Stadt C. anerkannt. Die Mutter der Antragstellerin ist Frau N., geboren am [REDACTED] in Bosnien/Herzegowina, jetzt wieder wohnhaft in C. zum Zeitpunkt der Geburt der Antragstellerin noch wohnhaft beim Kindesvater in N.. Sie stimmte durch Erklärung vom 18. November 2003 gegenüber dem Jugendamt der Stadt C. der Vaterschaftsanerkennung durch Herrn I. gemäß § 1595 BGB zu.

Der Vater der Antragstellerin ist abgelehnter und geduldeter Asylbewerber; diesen Status hat auch die Mutter der Antragstellerin inne. Ausweislich einer Bescheinigung der Ausländerbehörde der Stadt C. vom 23. Dezember 2003 ist die Mutter der Antragstellerin seit dem 7. Mai 1991 als im Bundesgebiet wohnhaft gemeldet; ausweislich dieser Bescheinigung wurde ihr unter dem 16. Juli 2003 eine bis zum 15. Januar 2004 befristete asylverfahrensunabhängige Duldung erteilt.

Nach Angaben der Mutter der Antragstellerin hatte diese den Kindesvater im Jahre [REDACTED] nach Roma-Tradition geheiratet und war noch im Jahre 2001 aus ihrer elterlichen Wohnung in C. zum Kindesvater nach N. gezogen. Dort hatte sie bis zur Trennung vom Kindesvater, die ihren Angaben zufolge einige Wochen nach der Geburt der Antragstellerin Ende [REDACTED] stattfand, mit Herrn I. im Haushalt der Eltern des Kindesvaters gewohnt.

Die Antragstellerin ist seit Geburt körperlich schwer wiegend behindert. Sie wurde noch am Tag ihrer Geburt aus dem Krankenhaus in E. in das Universitätsklinikum B. – Klinik für Neugeborenen- und Konservative Kinderintensivmedizin – verlegt. Dort befand sie sich in der Zeit vom [REDACTED] auf der Kinderintensivstation. Für die Zeit vom [REDACTED] wurde die Antragstellerin auf die dortige Früh- und Neugeborenenstation verlegt. Am Abend des [REDACTED] erfolgte wiederum die Rückübernahme der Antragstellerin auf die Kinderintensivstation auf Grund [REDACTED].

Unter dem 21. Oktober 2003 erstellten die Ärzte der Kinderintensivstation des Universitätsklinikums B. einen "an die Kollegen der Früh- und Neugeborenenstation" gerichteten "endgültigen Verlegungsbericht", in dem unter Schilderung des schwerwiegenden und mit zahlreichen Komplikationen verbundenen Krankheitsverlaufs "zur weiteren Therapie und Nachsorge" die Verlegung auf die Früh- und Neugeborenenstation begründet wird. Unter dem 20. Januar 2004 richteten die Ärzte der Früh- und Neugeborenenstation an den gerichtlich bestellten Pfleger der Antragstellerin (Amtsgericht C., Bestallung vom 15. Dezember 2003 – 70 VIII 8340 -) folgendes Schreiben:

"Betr. N. (ehemals I.), geb. 31.07.2003

Sehr geehrter Herr L.,

hiermit teilen wird Ihnen die Dringlichkeit der anstehenden Entlassung des o.g. Kindes aus unserer stationären Betreuung mit. Die Medizinische Akutversorgung ist abgeschlossen. Entsprechend fachlich geeignete Pflegeeltern sind nach aufwendiger Suche für die notwendige anspruchsvolle Pflege des Kindes gefunden. Sie sind seit Anfang [REDACTED] bereit, das Kind mit nach Hause zu nehmen. Für einen weiteren stationären Aufenthalt besteht somit seit langem keine Notwendigkeit mehr, zumal für das Kind bisher Krankenhausaufenthaltskosten in Höhe von ca. 54.000 € entstanden sind, die sich täglich um ca. 283 € erhöhen. Überdies steigt bei zunehmender Dauer des Aufenthaltes auch die Gefahr von nosokomieten Infektionen und Komplikationen für das Kind und anderen kranken Kindern bleibt ein Bettenplatz vorenthalten.

Daher bitten wir Sie eindringlich, dieses Schreiben umgehend an das Verwaltungsgericht B. weiterzuleiten und durch eine einstweilige Verfügung die Entlassung des Kindes nach Hause zu ermöglichen. Wir danken Ihnen im

Voraus für die rasche Bearbeitung, stehen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. ...

gez." gez."

Dieses Schreiben wurde nachrichtlich der AOK B. zugeleitet, die bis zur Beendigung des Klinikaufenthalts die Kosten der Behandlung der Antragstellerin übernommen hat bzw. offenbar derzeit noch übernimmt.

Nachdem aus ärztlicher Sicht keine Behandlungsnotwendigkeit bei der Antragstellerin im Klinikum B. mehr besteht, die Antragstellerin vielmehr einen Behandlungsplatz dort blockiert, bemühte sich der für den Wirkungskreis "Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Behördenangelegenheiten" bestellte Pfleger der Antragstellerin unverzüglich um die Beschaffung einer geeigneten Unterbringungsstelle, nach dem deutlich geworden war, dass die Mutter der Antragstellerin sich umständehalber eine Versorgung derselben nicht zutraut und nach fachkundiger Einschätzung auch nicht in der Lage ist, die Antragstellerin bei sich aufzunehmen, und der Vater der Antragstellerin zwar verbal seine Bereitschaft zur Aufnahme der Antragstellerin bekundet hat, mit deren komplizierter Pflege jedoch völlig überfordert wäre.

Um eine zusätzliche Gefährdung der Antragstellerin durch eine nicht fachgerechte Betreuung zu verhindern, intensivierte der Pfleger der Antragstellerin u.a. seine Bemühungen um den Nachweis einer geeigneten Pflegefamilie. Unter Mitwirkung der Diakonie Düsseldorf wurde die Pflegefamilie Eheleute Dr T., gefunden, die bereit und in der Lage ist, die Antragstellerin bei sich aufzunehmen. Diese Pflegefamilie wird auch von den Ärzten des Klinikums Aachen als geeignet angesehen; Frau Dr. T. ist selbst Ärztin und hat sich zwischenzeitlich mit dem komplizierten medizinischen Hintergrund der Pflege der Antragstellerin durch mehrere Besuche im Klinikum B. vertraut gemacht. Im persönlichen Kontakt mit der Antragstellerin gewann sie ferner die Gewissheit, dass sie die Antragstellerin aufnehmen können und dass diese in ihre Familie passen werde. Sie sieht sich ferner in der Lage, die

Antragstellerin ab sofort aufzunehmen. Die voraussichtlichen Unterbringungskosten der Antragstellerin in dieser Pflegefamilie werden sich ausweislich eines Vertragsentwurfs der Diakonie in E. auf ca. 3.000,00 € pro Monat belaufen.

Der Pfleger der Antragstellerin beantragte noch am Tage seiner Bestallung, nämlich am 15. Dezember 2003, beim Bürgermeister der Stadt C. – Jugendamt - , der früheren (bis 2001) und seit Ende [REDACTED] d. h. seit der Trennung vom Kindesvater, wieder bestehenden Wohnsitzgemeinde der Kindesmutter, die Übernahme der im Anschluss an die Entlassung aus dem Klinikum B. künftig entstehenden Unterbringungskosten infolge Aufnahme der Antragstellerin in der Pflegefamilie in X.. Diesen Antrag lehnte der Bürgermeister der Stadt C. mit Bescheid vom 16. Dezember 2003 unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 SGB VIII ab, und zwar im Wesentlichen mit der Begründung, hier sei eine Hilfe zur medizinischen Versorgung erforderlich; erzieherische Momente stünden nicht im Vordergrund. Bereits zuvor hatte der Bürgermeister der Stadt C. den Antrag des Pflegers der Antragstellerin vom 10. Dezember 2003 auf Übernahme der Unterbringungskosten in der Pflegefamilie in X. mit Bescheid vom 15. Dezember 2003 auch unter dem Aspekt des Sozialhilferechts/Asylbewerber-leistungsrechts abgelehnt. Zwar komme eine Übernahme der beantragten Leistung grundsätzlich nach § 6 AsylbLG in Betracht, jedoch fehle es an der örtlichen Zuständigkeit der Stadt C. nach § 10 a AsylbLG.

Unter dem 16. Dezember 2003 beantragte der Pfleger der Antragstellerin beim Bürgermeister der Gemeinde N., der Wohnsitzgemeinde des Vaters der Antragstellerin, die Übernahme der streitbefangenen Unterbringungskosten in einer Pflegefamilie. Diesen Antrag lehnte der Bürgermeister der Gemeinde N. mit Bescheid vom 9. Januar 2004 ebenfalls unter Hinweis auf seine fehlende örtliche Zuständigkeit ab.

Ein am 13. Januar 2004 beim Verwaltungsgericht L. eingeleitetes Verfahren nach § 123 VwGO, gerichtet gegen den Bürgermeister der Stadt C. und gerichtet auf Übernahme der streitbefangenen Unterbringungskosten nach Asylbewerber-leistungsrecht, blieb jedenfalls in erster Instanz ohne Erfolg. Der Antrag wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts L. vom 14. Januar 2004 – 21 L 96/04 – im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, eine örtliche Zuständigkeit des dortigen

Antragsgegners (BM der Stadt C.) für diese Hilfe sei nach § 10 a AsylbLG nicht gegeben.

Daraufhin beantragte der Pfleger der Antragstellerin unter dem 16. Januar 2004 beim Antragsgegner des vorliegenden Verfahrens die Übernahme der streitbefangenen Unterbringungskosten. Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 20. Januar 2004 ebenfalls unter Hinweis auf seine fehlende örtliche Zuständigkeit ab. In dem Bescheid vertritt der jetzige Antragsgegner die Auffassung, dass nach § 10 a Abs. 1 AsylbLG diejenige Behörde zuständig sei, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhalte. Die Antragstellerin solle sich zukünftig in der Pflegefamilie in X. aufhalten. Der Transfer der Antragstellerin nach ihrer Entlassung aus dem Klinikum B. solle unmittelbar nach X. erfolgen. Unter diesen Umständen sei der Bürgermeister der Stadt X. zur entsprechenden Kostenübernahme berufen.

Dies veranlasste den Pfleger der Antragstellerin, noch unter dem 20. Januar 2004 beim Bürgermeister der Stadt X. einen entsprechenden Kostenübernahmeantrag zu stellen. Auch dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 21. Januar 2004 umgehend abgelehnt, und zwar ebenfalls unter Hinweis auf die fehlende örtliche Zuständigkeit der Stadt X..

Am 21. Januar 2004 hat die Antragstellerin durch ihren Pfleger beim beschließenden Gericht den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes angebracht, zu dessen Begründung sie im Wesentlichen vorträgt, der Antragsgegner sei zur Übernahme der streitbefangenen Unterbringungskosten örtlich zuständig, da der Hilfebedarf in B. entstehe. Zwar sei ihre Unterbringung in der Pflegefamilie in X. gesetzlich nicht zwingend, jedoch fehle es gegenwärtig angesichts der komplizierten medizinischen Situation an einer kurzfristig realisierbaren Alternative.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die durch die bevorstehende Unterbringung der Antragstellerin in der sonderpädagogischen Pflegestelle "Eheleute Dr. T. in X." entstehenden Unterbringungskosten ab

dem Tage der Aufnahme in dieser Pflegefamilie nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsrechts zu übernehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er tritt dem Vorbringen entgegen und hält es rechtlich für nicht zulässig, im Verfahren der einstweiligen Anordnung eine derart weit reichende Verpflichtung auszusprechen. Dies führe zur Umgehung des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache. Eine rechtsverbindliche und vorbehaltlose Unterzeichnung des der Antragsschrift beigefügten Pflegevertrages könne in einem solchen Verfahren nicht zur Diskussion stehen. Abgesehen davon sei er, der Antragsgegner, örtlich nicht zuständig. Die örtliche Zuständigkeit regle sich hier nach § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Dies habe auch das Verwaltungsgericht L. so gesehen. Allerdings sei entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts L. nicht die Stadt B., sondern die Stadt X. örtlich zuständiger Leistungsträger. Der Bedarf der Antragstellerin trete erst auf, wenn sie nach X. "umgezogen" sei. Bei dieser Sachlage entspreche Sinn und Zweck der Ausgangsnorm des § 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, dass der für den zukünftigen Wohnort zuständige Leistungsträger gleichsam aus einer Vorwirkung der durch den bevorstehenden Umzug eintretenden Rechtslage zur etwaigen Kostenübernahme berufen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der zeitlich unbefristet gestellte Antrag ist unzulässig, soweit er sich auf die Zeit nach dem 30. April 2004 erstreckt.

Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kann der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – wie auch derjenige auf Sozialhilfe - grundsätzlich nur in dem zeitlichen Umfang in zulässiger Weise zum Ge-

genstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gemacht werden, in dem der Träger der Sozialhilfe den Hilfefall regeln kann. Denn auch die sonstigen Leistungen nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind keine rentengleichen Dauerleistungen mit Versorgungscharakter, sondern werden immer nur zeitabschnittsweise - in der Regel für einen Monat - bewilligt. Im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann das Begehren nur darauf gerichtet sein, eine gegenwärtige und nicht eine in der Vergangenheit entstandene oder zukünftig auftretende Notlage zu beheben. Rechtsschutz für die Vergangenheit kann nur im Klageverfahren erstrebt werden. Für die Zukunft fehlt es zum einen in der Regel an einer entsprechenden Regelung durch die Behörde; zum anderen ist es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, den Hilfefall unter Kontrolle zu halten. Daraus folgt, dass im gerichtlichen Verfahren in der Regel nur der Zeitraum der Hilfestellung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird, für den eine Regelung durch den Sozialleistungsträger geboten ist. Diesen Zeitraum grenzt das Gericht angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Verfahrens hier auf die Zeit ab der – noch bevorstehenden - faktischen Entlassung der Antragstellerin aus dem B.er Klinikum bis zum 30. April 2004 ein. Hier erscheint der Kammer der von der Vielzahl sonstiger sozialhilferechtlicher Eilfälle abweichend lange Zeitraum deshalb geboten, um den Beteiligten eine – nach Lage des Falles voraussichtlich unausweichliche - obergerichtliche Klärung der umstrittenen Frage der örtlichen Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers zu ermöglichen. Es ist, wie das Gericht einräumt, die örtliche Zuständigkeit mehrerer Sozialleistungsträger denkbar. Neben dem Antragsgegner könnte dies der Ort sein, an dem sich die Sonderpflegestelle befindet (X.); es kommt auch der jetzige "gewöhnliche Aufenthaltsort" der Mutter (C.) in Betracht.

Soweit der Antrag zulässig ist, ist er auch begründet. Die Antragstellerin hat einen Anspruch gegen den Antragsgegner auf vorläufige Übernahme der durch die Unterbringung in einer Sonderpflegestelle verursachten Kosten für die Zeit ab Unterbringung einstweilen bis längstens zum 30. April 2004 glaubhaft gemacht.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der jeweilige Antragsteller muss glaubhaft machen,

dass ihm ein Anspruch auf die geltend gemachte Leistung zusteht (Anordnungsanspruch) und dass das Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren für ihn mit schlechthin unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre (Anordnungsgrund), vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner ist anhand der derzeitigen Erkenntnisstandes der Kammer nach § 6 AsylbLG verpflichtet, im Rahmen der sonstigen Leistungen für die Personengruppe des § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG zur Deckung der besonderen Bedürfnisse der Antragstellerin die Kosten für eine Sonderpflegestelle zu übernehmen.

Die minderjährige Antragstellerin ist das Kind nicht miteinander verheirateter, getrennt lebender Elternteile, deren Asylbegehren jeweils rechtskräftig abgelehnt worden ist, die jedoch über Duldungen nach § 55 des Ausländergesetzes (AuslG) verfügen und somit der Personengruppe des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG unterfallen. Die Antragstellerin hat selbst bislang keinen Asylantrag gestellt.

Unstreitig unterfallen die Kosten für die vorgesehene Sonderpflegestelle in X. den besonderen Bedürfnissen der Antragstellerin, weil diese aufgrund ihrer schweren körperlichen Behinderung und des damit einhergehenden medizinisch anspruchsvollen Pflegebedarfes nicht von ihren Eltern bzw. Elternteilen, die eine solche Versorgung zum Teil abgelehnt haben, zum Teil dazu nach Einschätzung der behandelnden Ärzte nicht in der Lagen sind, versorgt werden kann. Anderweitige Möglichkeiten der angemessenen Versorgung sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Antragsgegner ist für die Erbringung dieser Leistung örtlich zuständig. Diese Zuständigkeit ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG.

Die Grundnorm zur Bestimmung der Zuständigkeit des § 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG findet vorliegend bereits deshalb keine Anwendung, weil weder die Antragstellerin selbst noch ihre Eltern einer Zuweisung unterliegen. Auch die Spezialvorschrift des

§ 10 a Abs. 2 AsylbLG zum Schutze von Einrichtungsorten kann vorliegend keine Anwendung finden. Zwar ist die Antragstellerin in einem Krankenhaus in E. geboren und am gleichen Tage noch in das Universitätsklinikum in B. verlegt worden. Beide Krankenhäuser stellen Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift dar. Jedoch greift die Vorschrift des § 10 a Abs. 2 AsylbLG nach Auffassung des Gerichts aus zwei Gründen nicht ein: Zum einen ist der Wechsel von einer solchen Einrichtung im Sinne des § 10 a Abs. 2 AsylbLG an einen sonstigen Ort (hier: X.) von der Schutzvorschrift nicht umfasst. Nach Auffassung des Gerichts,

vgl. insoweit auch Schellhorn/Schellhorn, BSHG, Kommentar, 16. Auflage 2002, § 97 Rdn. 94, mit weiteren Nachweisen,

handelt es sich bei einer Familienpflegestelle für körperbehinderte Kinder, wie sie im vorliegenden Falle ins Auge gefasst ist, nicht um eine Einrichtung im Sinne von § 10 a Abs. 2 AsylbLG, der insoweit der Regelung des § 97 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nachgebildet ist. Zum anderen ist die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes der Antragstellerin auch nicht durch § 10 a Abs. 3 Satz 5 AsylbLG geregelt. Diese Vorschrift gilt nämlich nur für Hilfeleistungen an Neugeborene. Darunter werden Bedarfssituationen verstanden, die bei Kindern entweder kurz vor oder nach ihrer Geburt entstehen.

Vgl. Hohm in: Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, Stand: Dezember 2003, § 10 a Rdn. 114.

Dies dürfte im Falle der Antragstellerin nach Ablauf des Zeitraums eines halben Jahres nicht mehr zutreffen.

Greift somit keine Spezialregelung des § 10 a AsylbLG ein, verbleibt es bei der Anfangsnorm des § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. Danach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsbechtigte tatsächlich aufhält. Dies ist derzeit das Gebiet der Stadt B., so dass der Antragsgegner der örtlich zuständige Leistungsträger ist. Der Umstand, dass gegenwärtig – mangels sofort realisierbarer Alternative – die Unterbringung der Antragstellerin von B. aus nach X. vorgesehen ist, ändert an der örtlichen

Zuständigkeit des Antragsgegners nichts. Der Hilfebedarf bei der Antragstellerin tritt in B. auf.

Die Antragstellerin hat ebenfalls einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Das Klinikum drängt nach Abschluss der medizinischen Behandlung auf die Entlassung des Kindes, ohne dass eine anderweitige angemessene Unterbringung für die Antragstellerin in Reichweite ist. Der Träger der vorgesehenen Sonderpflegestelle in X. ist aus nachvollziehbaren Gründen nur zur Aufnahme bereit, wenn – zumindest für einen überschaubaren Zeitraum – eine Kostentragungsverpflichtung eines Sozialleistungsträgers vorliegt. Dass die Eltern der Antragstellerin nicht in der Lage sind, diese Kosten aufzubringen, bedarf keiner näheren Darlegung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 2, 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht B. (Kasernenstraße 25, 52064 B. oder Postfach 906, 52010 B.) eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt wurde, bei dem Oberverwaltungsgericht (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Abgabenangelegenheiten, in Angelegenheiten der Beamten und damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sind weitere Personen als Prozessbevollmächtigte zugelassen; auf die einschlägigen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hingewiesen.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Limpens

Wolff

Schnieders